

# Satzung der Zugvögel Wittgenstein e.V.

## § 1 Name, Sitz, Zweck

Gemäß der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Berleburg vom 18. September 1963 unter der Nummer VR 0159 (unter Bezugnahme auf § 21, § 55, § 65 BGB), trägt der Verein die Bezeichnung **“ZUGVÖGEL WITTGENSTEIN E.V.“**.

Der Verein hat seinen Sitz in Erndtebrück.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Betätigung in der Jugendpflege und Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Veranstalten von internationalen Jugendbegegnungen, von Jugendferienlagern sowie durch freiwillige Arbeitseinsätze. Staatsbürgerliche Bildungsarbeit ist ebenso einbegriffen wie die musische Betätigung auf allen Gebieten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Politische, konfessionelle und wirtschaftliche Unabhängigkeit ist die Voraussetzung für alles Tun.

## § 2 Mitgliedschaft, Beiträge

Mitglied der Zugvögel Wittgenstein e.V. kann jeder werden, ohne Rücksicht auf Alter, Volks- und Staatsangehörigkeit. Bei Minderjährigen gelten § 108 und § 110 BGB.

Der Eintritt ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung, die auf Verlangen ausgehändigt wird, zu erklären. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf mindestens ein Jahr unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zur schriftlichen Abmeldung zum Quartalschluss.

Jahresbeiträge

Für Mitglieder unter 18 Jahren	20,00 Euro
Für Mitglieder ab 18 Jahren	25,00 Euro
Für Mitglieder ab 18, sofern sie noch Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- oder Ersatzdienstleistende, FSJ'ler oder BUFDI's sind	20,00 Euro
Für ein drittes und jedes weitere Mitglied aus einer Familie, sowie ausländische Mitglieder	0,00 Euro
Ehrenmitglieder, nach Annahme und Befreiung	0,00 Euro

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten Eltern und ihre minderjährigen Kinder.

Der Nachweis für die Beitragsermäßigung in den oben genannten Fällen obliegt dem jeweiligen Mitglied. Sofern kein Nachweis vorliegt, wird der jeweils gültige höhere Beitrag erhoben.

In sozialen Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag oder mündliche Vorsprache bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zeitweise erlassen werden.

Voraussetzung für das Erlangen der Ehrenmitgliedschaft sind 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft oder das Erreichen des 65. Lebensjahr und mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft. Das Vereinsmitglied wird nach

Erfüllung der Voraussetzungen vom Vorstand über die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft informiert. Ab dem Zeitpunkt der Annahme der Ehrenmitgliedschaft wird das Mitglied als Ehrenmitglied geführt und hat die Möglichkeit sich von den Beiträgen befreien zu lassen.

Darüber hinaus behält sich der Vorstand das Recht vor, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Eine Ehrenmitgliedschaft wird dann aberkannt, wenn das Mitglied sich entgegen der Grundsätze des Vereins verhält oder dem Verein schadet.

### **§ 3 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das aufsichtführende Organ des Vereins und bestimmt die Zielsetzung der Jugendarbeit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Tage erfolgen. Es wird per E-Mail, an die letztbekannte E-Mail-Adresse, und auf der Vereinshomepage eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet worden ist.

Dem Vorstand ist es möglich, in Ausnahmefällen eine Mitgliederversammlung virtuell abzuhalten. Die Zugangsdaten sind mindestens einen Tag vor dem Termin der geplanten Mitgliederversammlung per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse zu senden. Der Vorstand verpflichtet sich, auf den Datenschutz zu achten und eine geheime Abstimmung bei der Wahl zu ermöglichen.

Der Vorstand muss eine zusätzliche, außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diesen Beschluss fasst.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vertreter die Leitung.

Ist die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen verbunden, so wählt die Versammlung zunächst einen Wahlleiter, der während des gesamten Wahlvorgangs die Sitzung leitet.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder analog § 32, § 33§, 34 BGB.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Wählbar in den Vorstand der Zugvögel Wittgenstein e.V. sind Mitglieder ab 16 Jahren mit der Maßgabe, dass bis zum Erreichen der Volljährigkeit die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorliegt und rechtliche Handlungen nur mit Gegenzeichnung eines uneingeschränkt geschäftsfähigen Vorsitzenden vorgenommen werden dürfen.

## **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand ist das verwaltungsmäßige Organ des Vereins. Er ist für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben und Richtlinien zur Vereinsarbeit in der Durchführung verantwortlich.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode umfasst 2 Jahre.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Fahrt- und Lagerwart
- Pressewart
- Jugendwart

Immer mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, geschäftsführender und erweiterter Vorstand, sollten jünger als 25 Jahre sein

Die Mitgliederversammlung kann analog § 30 BGB weitere Mitglieder mit klar umrissenen Aufgaben in den erweiterten Vorstand berufen. Die Richtlinien zur Vorstandsarbeit sind in der Geschäftsordnung geregelt. Der Verein hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 5 Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich in Protokollen festgehalten.

Die Niederschrift ist jeweils von dem Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

## **§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Auflösung**

Die Zugvögel Wittgenstein e.V. können nur in einer besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis-Siegen-Wittgenstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 8 Verschiedenes**

Alle übrigen Fragen des Vereinsrechtes ergeben sich bindend aus den jeweiligen Bestimmungen des BGB.

Im Blick auf die gesamte Ausrichtung des Vereins ist es selbstverständlich, dass auch Nichtmitglieder an dessen Veranstaltungen teilnehmen können.

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und –verbänden ist der Verein Mitglied im Kreisjugendring Siegen-Wittgenstein e.V. Außerdem ist die kooperative Mitgliedschaft im "Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen Bergues und Erndtebrück" vollzogen.

Als unabhängige deutsche Jugendorganisation sehen die Zugvögel Wittgenstein e.V. es als ihre Verpflichtung an, sich im Rahmen ihrer Jugendarbeit für die demokratische Grundordnung und den Schutz der Umwelt besonders einzusetzen, die Bemühungen zur Überwindung menschlicher Not im Schatten gewaltsamer Politik tatkräftig zu unterstützen und durch Pflege intensiver Kontakte mit Jugendlichen und Institutionen im benachbarten Ausland die Einigung Europas in Frieden und Freiheit zielstrebig zu fördern.

Erndtebrück, den 05. März 2022

Der Vorstand